

Satzung

über das Inkrafttreten des Satzungsrechts der Gemeinde Klein Pampau in dem gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 09.10.12/23.10.12 für den von der Gemeinde Klein Pampau zu ver- bzw. entsorgenden Gebietsteil der Gemeinde Müssen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.12 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.03.12 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 382) und §§ 2, 3 der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen der Gemeinde Klein Pampau und der Gemeinde Müssen in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Pampau in ihrer Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausdehnung der Satzungsbefugnis

Für die zu ver- bzw. entsorgenden Grundstücke „Alte Ziegelei 1a“ und „Alte Ziegelei 3“, Flurstücke Nr. 14/1 und 180/11 der Flur 1, Gemarkung Müssen-Dorf, in der Gemeinde Müssen gelten die folgenden Satzungen der Gemeinde Klein Pampau:

- 1) Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Klein Pampau (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung
- 2) Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Klein Pampau (Beitrags- und Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung
- 3) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klein Pampau (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung
- 4) Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klein Pampau (Beitrags- und Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Pampau, den 30.03.2013

Gemeinde Klein Pampau
Der Bürgermeister

Gez. Horst Born (L.S.)